

Bankinterne Methoden zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und ihre bankaufsichtliche Bedeutung

Eine angemessene Kapitalausstattung sowie eine effektive Steuerung der Risikotragfähigkeit (RTF) der Institute sind wesentliche Voraussetzungen für ein stabiles Finanzsystem. Deshalb räumt die Aufsicht der Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ein großes Gewicht ein. Die deutschen RTF-Anforderungen basieren auf den vergleichsweise wenigen, prinzipienorientierten Vorgaben der zweiten Säule des BaselII-Rahmenwerks aus 2004. Als zentrale Anforderung an die Institute wird darin die Einrichtung eines internen Prozesses zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process: ICAAP) und damit einer ausreichenden Kapitalausstattung verlangt. Im ICAAP hat das Institut die wesentlichen Risikoarten zu identifizieren, mit eigenen Methoden zu quantifizieren und in angemessener Höhe mit Kapital zu unterlegen, das qualitativ geeignet sein muss, auftretende Verluste zu absorbieren. Damit die Risikotragfähigkeit laufend sichergestellt wird, muss sie in den Entscheidungsprozessen, der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen verankert werden. Dies erfordert unter anderem, dass der ICAAP fester Bestandteil des Limitsystems sowie der internen Berichterstattung ist.

Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process: SREP) prüft die Bankenaufsicht die Methoden und Prozesse sowie die Kapitalausstattung regelmäßig auf ihre Angemessenheit. Die Erfahrungen zeigen, dass sich der ICAAP in den deutschen Kreditinstituten seit 2004 methodisch deutlich weiterentwickelt hat. Dennoch bestehen noch Verbesserungsmöglichkeiten. So sollten Risiken umfassender berücksichtigt und in stärkerem Maße zukunftsorientiert beurteilt werden als dies bisher der Fall war. Ferner sollten sich die Institute intensiver mit den Grenzen der zur Risikoquantifizierung eingesetzten Methoden auseinandersetzen. Zur Beseitigung möglicher Defizite im ICAAP greift die Aufsicht auf eine breite Palette von Maßnahmen zurück, zu denen neben der Auflage, methodische oder prozessuale Schwächen zu beheben, insbesondere die Festsetzung höherer Kapitalanforderungen zählt.

Was die Höhe des Risikodeckungspotenzials im Verhältnis zu den Risiken angeht, so zeigen sich aktuell über Institute und Institutsgruppen hinweg immer noch die tiefen Spuren der Finanzmarktkrise. Zwar haben sich viele Institute von ihrem kritischen Zustand zum Hochpunkt der Krise entfernt, es sind aber noch weitere Anstrengungen erforderlich, um die Risikotragfähigkeit der Institute auch zukünftig nachhaltig sicherzustellen.

Laufender Dialog zwischen Instituten und Aufsicht

Die rechtliche Grundlage für den Dialog zwischen Instituten und Aufsicht zu Fragen der Geschäftsorganisation und des Risikomanagements stellt § 25a KWG dar. Die darin enthaltenen Anforderungen präzisiert die Aufsicht anhand der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die Diskussion bankinterner RTF-Konzepte ist fester Bestandteil vieler Aufsichtsgespräche und bankgeschäftlicher Prüfungen, weil, im Unterschied zur sehr viel stärkeren Normierung in der Säule 1, die prinzipienorientierte Ausgestaltung der Säule-2-Anforderungen den Instituten große Freiheit bei der Umsetzung der von ihnen eingesetzten Verfahren gibt. Diese Methodenfreiheit führte zunächst zu einer deutlich erkennbaren Unsicherheit der Institute, ob die Ausgestaltung ihrer internen Verfahren die aufsichtlichen Anforderungen erfüllen würde. Die Veröffentlichung des Papiers „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ (RTF-Leitfaden)¹⁾ im Dezember 2011 sorgte für die notwendige Transparenz aufsichtlicher Einschätzungen und diente in nachvollziehbarer Weise der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns. Der Leitfaden verdeutlichte, dass sich die Aufsicht bei der Beurteilung des Einzelfalls an dem Gebot der Vollständigkeit der Risikoabbildung, der Konsistenz der Verfahren und dem Vorsichtsprinzip orientiert. Im Detail zog der Leitfaden hinsichtlich vieler häufig und kontrovers diskutierter Fragestellungen eine klare Grenze zwischen den zulässigen Spielräumen der Methodenfreiheit und einer zu nicht mehr nachvollziehbaren Ergebnissen führenden willkürlichen Auswahl von Methoden.

Auch die MaRisk brachten in den letzten beiden Überarbeitungen 2010 und 2012 Konkretisierungen im Bereich der RTF mit sich. Die Unsicherheit der Institute hat inzwischen spürbar abgenommen. Der Dialog zwischen Instituten und Aufsicht wird stetig fortgesetzt, weil der ICAAP einer regelmäßigen Überprüfung und

Anpassung an veränderte interne und externe Rahmenbedingungen bedarf.

Im Folgenden wird zunächst das Verhältnis zwischen Säule 1 und Säule 2 diskutiert, um im Weiteren darauf einzugehen, welche grundsätzlichen Ansätze zur Ermittlung und Sicherstellung der RTF in der Praxis bestehen, und wie in diesen die Risikoquantifizierung und die Festlegung des Risikodeckungspotenzials erfolgt. Dabei beschränkt sich der vorliegende Beitrag weitgehend auf die methodischen, den quantitativen Teil des ICAAP betreffenden, Aspekte. Einige der in der Aufsichtspraxis häufiger zu beobachtenden methodischen Schwächen in den RTF-Steuerungen der Institute werden exemplarisch dargestellt. Wie die Aufsicht im Rahmen des SREP mit solchen Schwächen umgeht, ist Gegenstand eines anschließenden Abschnitts.

Säule 1 versus Säule 2

Säule 1 und Säule 2 des Baseler Rahmenwerks unterscheiden sich grundlegend in ihrem Fokus: Das Ziel der Säule 1 ist es, international harmonisierte Eigenmittelanforderungen für möglichst viele Institute weltweit zu formulieren. Ergänzend zu dieser regulatorischen Betrachtungsweise folgt die Säule 2 einer institutsindividuelleren, aber dafür umfassenderen Sichtweise auf alle Risiken und auf die zu ihrer Deckung zur Verfügung stehenden Mittel.

Um unter Säule 1 eine weitgehende Standardisierung der Kapitalanforderungen zu erreichen, wird einem regelbasierten Aufsichtsansatz gefolgt, der vorgibt, wie Kreditinstitute die erforderliche Eigenmittelunterlegung zu berechnen haben. Selbst wenn sich Institute für den Einsatz bankaufsichtlich zugelassener inter-

*Säule 1:
weitreichende
Standardisierung*

¹ Siehe: „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ vom 7. Dezember 2011, unter: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Marisk/2011_12_07_aufsichtliche_beurteilung_bankinterner_risikotragfaehigkeitskonzepte.pdf.

ner Risikomessverfahren entscheiden, sind diese stark durch aufsichtliche Vorschriften geprägt. Neben den in die Berechnung einzubeziehenden drei Risikoarten Adressenausfall-, Marktpreis- und operationelles Risiko werden die zur Verlustabsorption geeigneten Eigenmittel definiert und das insgesamt vorzuhaltende Eigenmittelniveau vorgeschrieben.

*Säule 2:
ganzheitlich,
individuell, ...*

Die standardisierten Vorgaben der Säule 1 sollen für internationale Vergleichbarkeit der Eigenmittelanforderungen sorgen. Den sehr unterschiedlichen Risikosituationen der einzelnen Institute können diese aufsichtlichen Vorgaben jedoch nur in begrenztem Umfang gerecht werden. Deshalb werden sie in Säule 2 um die institutsindividuelle Einschätzung der Kapital- und Risikosituation ergänzt. In erster Linie sind dabei die Institute selbst gehalten, alle wesentlichen Risiken in einer zukunftsorientierten Gesamtbetrachtung zu identifizieren, mit geeigneten Methoden zu quantifizieren und mit ausreichend Kapital zu unterlegen. Diese grundsätzlich rein ökonomische Sicht auf Risiken und Kapital wird in der Praxis jedoch von den ebenfalls zu erfüllenden regulatorischen Vorgaben der Säule 1 und den Anforderungen aus der Rechnungslegung überlagert. Je nach institutsindividueller Ausgestaltung reicht die Bandbreite von sogenannten Säule-1-Plus-Ansätzen, die lediglich die Säule-1-Berechnung um die darin nicht berücksichtigten Risiken und Risikokonzentrationen ergänzen, bis zu Verfahren, die sich weitestgehend von den Vorgaben der Säule 1 und der Rechnungslegung lösen.

*... Methoden-
freiheit und
Prinzip der
Proportionalität, ...*

Institute genießen in der Säule 2 eine sehr weitreichende Methodenfreiheit und sind aufgefordert, selbst geeignete Prozesse und Verfahren festzulegen und damit die Beschränkungen der Standardisierung aus der Säule 1 „aufzubrechen“. Gemäß dem Proportionalitätsprinzip liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Instituts, die von ihm verwendeten Methoden und Prozesse der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt seiner Geschäftstätigkeit entsprechend auszugestalten. Diese

Methodenfreiheit der Institute findet dort ihre Grenze, wo Verfahren willkürlich und inkonsistent angewendet werden und deshalb ein angemessenes und wirkungsvolles Risikomanagement unmöglich wird.

Ein bewusster Umgang mit Risiken liegt nicht nur im ureigenen Interesse eines jeden nachhaltig agierenden Instituts, sondern ist zugleich die Voraussetzung für eine präventive Bankenaufsicht, die einen unverzerrten Blick auf das Risikoprofil der Institute benötigt. Deshalb überzeugt sich die Bankenaufsicht ausgehend vom Proportionalitätsprinzip bei jedem einzelnen Institut von der Angemessenheit der institutsinternen Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der RTF. Nur wenn die wesentlichen Risiken vollständig erfasst und abgebildet werden, die Annahmen des ICAAP in sich konsistent und schlüssig sind und der ICAAP angesichts der Geschäftstätigkeit des Instituts als angemessen anzusehen ist, akzeptiert die Aufsicht die vom Institut festgelegten Verfahren.

*... Basis einer
präventiven
Banken-
aufsicht, ...*

Neben der Art der Regulierung, der umfassenden Berücksichtigung aller wesentlichen Risiken und dem Wechsel von der Aufsichts- zur Institutsperspektive unterscheiden sich die beiden Baseler Säulen in einem weiteren wesentlichen Punkt. Während nämlich in der ersten Säule der Schwerpunkt auf der gegenwärtigen Geschäftstätigkeit liegt, müssen die Institute im ICAAP berücksichtigen, wie sich Veränderungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und ihres Marktumfelds in Zukunft auf die Risiken und die RTF auswirken könnten.

*... zukunfts-
gerichtet ...*

Diese ausgeprägte Zukunftsorientierung zusammen mit der Ganzheitlichkeit und den vielen methodischen Fragestellungen, die von den Kreditinstituten in angemessener Weise zu beantworten sind, machen den ICAAP zu einer großen Herausforderung.

*... und heraus-
fordernd*

Unterschiedliche Ansätze zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit

Grundansätze zur RTF-Steuerung

In der Praxis haben sich zur Ermittlung und Sicherstellung der RTF seitens der Institute zwei Grundtypen herausgebildet; sogenannte Going-Concern-Ansätze (auch Fortführungsansätze genannt) und sogenannte Gone-Concern-Ansätze (auch Liquidationsansätze genannt). Beiden Ansätzen ist gemein, dass alle wesentlichen Risiken eines Instituts über den Risikobetrachtungshorizont – das ist in der Regel ein Jahr – gemessen und gesteuert werden. Dabei sind die Risiken auch mit strengen, auf seltene Verlustausprägungen abstellenden Risikomaßen und Parametern zu quantifizieren. Den so ermittelten Risiken wird das zur Abdeckung schlagend werdender Verluste geeignete Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt. Neben diesen Gemeinsamkeiten gibt es erhebliche Unterschiede zwischen der Grundausrichtung der beiden Ansätze und der mit ihnen verfolgten Ziele.

Going-Concern-Ansätze

Going-Concern-Ansätze verfolgen das Ziel, den Fortbestand des Instituts auch dann zu gewährleisten, wenn Verluste während des Risikobetrachtungshorizonts eintreten. Da ein solcher Fortbestand voraussetzt, dass die aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen aus der Säule 1 erfüllt werden, ist es erforderlich, dass Institute die dazu notwendigen Kapitalbestandteile für die Säule 1 reservieren. Zur Absorption möglicherweise eintretender Verluste steht dieses Kapital in der RTF-Betrachtung folglich nicht zur Verfügung, sodass es nicht Teil des Risikodeckungspotenzials sein kann.

Gone-Concern-Ansätze

Bei Gone-Concern-Ansätzen steht dagegen nicht der Schutz der Eigentümer im Zentrum der Betrachtung, sondern der Gläubigerschutz. Das Ziel solcher Ansätze ist es, selbst in einer Extremsituation, das heißt bei einer Realisierung aller in der RTF-Steuerung berücksichtigten Risiken, die Institutsgläubiger aus dem verbleibenden Vermögen des Instituts zu bedienen und sie so vor Verlusten zu schützen. Die

Grundannahme ist dabei nicht, dass eine Liquidation tatsächlich eintreten wird. Vielmehr wird angenommen, dass im Risikobetrachtungshorizont eintretende zukünftige Verluste möglicherweise in der Zukunft zu einer Liquidation führen könnten.

Going-Concern- und Gone-Concern-Ansätze sind zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen, die grundsätzlich beide geeignet sind, die RTF sicherzustellen. In beiden Ansätzen sind auch selten eintretende Verluste in der Risikomessung abzubilden, wobei in Gone-Concern-Ansätzen Ereignisse mit vergleichsweise niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit (aber höherer Verlustausprägung) berücksichtigt werden, da in diesen Ansätzen über das Risikodeckungspotenzial hinaus keinerlei weitere Reserven zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen verfügbar sind. Realisieren sich hingegen bei Going-Concern-Ansätzen derart hohe Risiken, dass das gesamte Risikodeckungspotenzial aufgezehrt wird, so steht immer noch das zur Einhaltung der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen erforderliche Kapital für eine dann eventuell notwendige Restrukturierung oder Abwicklung zur Verfügung. Die Möglichkeit, durch Arbitrage zwischen den beiden Ansätzen Kapital einzusparen, ist deshalb beschränkt.

Naturgemäß liegt sowohl die Fortführung der Institute als auch der Gläubigerschutz im Interesse der Bankenaufsicht. Deshalb hat sie diese grundsätzlich anzustrebende Zweigleisigkeit im RTF-Leitfaden angelegt und seit der Überarbeitung der MaRisk im Dezember 2012 auch dort als Anforderung verankert, dass RTF-Konzepte sowohl eine Institutsfortführung als auch den Schutz der Gläubiger vor ökonomischen Verlusten sicherzustellen haben.²⁾ Alle Institute müssen mit ihrem RTF-Instrumentarium beiden Schutzziele Rechnung tragen. Institute, die auf einen Gone-Concern-Ansatz setzen, müssen in jedem Fall ergänzende Verfahren einrichten, mit denen sie die Einhaltung der Säule-1-Kapitalanforderungen sicherstellen, da dieses

Potenzielle Arbitrage – enge Begleitung durch die Aufsicht

Erfordernis zweier RTF-Ansätze?

² Vgl.: AT 4.1 Tz. 8 MaRisk vom 15. Dezember 2012.

Ziel mit einem Gone-Concern-Ansatz allein nicht sichergestellt wird. Bei den zahlreichen Instituten, die einen Going-Concern-Ansatz verfolgen, kann dieser Ansatz als einziger hingegen ausreichend sein. Dazu ist aber vom jeweiligen Institut sicherzustellen, dass das für die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen reservierte Kapital auch in voller Höhe für die Befriedigung von Gläubigeransprüchen zur Verfügung steht.

Bilanzbasierte und wertbasierte Ableitung des Risikodeckungspotenzials

Neben diesen beiden Grundansätzen lässt sich das RTF-Instrumentarium der Institute in der Praxis auch hinsichtlich der Ableitung des Risikodeckungspotenzials unterscheiden. Ein großer Teil der Institute leitet im Rahmen der primär steuerungsrelevanten Verfahren das Risikodeckungspotenzial aus Bilanz- beziehungsweise GuV-Größen ab, einige Institute verwenden eine wertorientierte Ableitung des Risikodeckungspotenzials. Aus diesen beiden Alternativen zur Festlegung des Risikodeckungspotenzials und den beiden RTF-Grundansätzen lassen sich theoretisch vier verschiedene Kombinationen bilden.

Konsistente Methoden ...

Es ist methodisch konsistent, das Risikodeckungspotenzial in Going-Concern-Ansätzen bilanzorientiert und in Gone-Concern-Ansätzen wertorientiert abzuleiten. In diesen beiden Fällen ist die Art der Festlegung des Risikodeckungspotenzials unmittelbar mit dem RTF-Grundansatz kompatibel. Going-Concern-Ansätze sind gerade darauf ausgerichtet, die dauerhafte Einhaltung der Säule-1-Kapitalanforderungen sicherzustellen. Da letztere aus der Bilanz abgeleitet werden, ist es nur folgerichtig, auch die Definition des Risikodeckungspotenzials an Bilanzgrößen festzumachen. Bei Gone-Concern-Ansätzen hingegen geht es um die Substanz des Instituts im Falle einer fiktiven Liquidation. Da diese zur Befriedigung der Gläubigeransprüche zur Verfügung stehende Substanz gerade dem Wert der Vermögensgegenstände des Instituts entspricht, ist es konsistent, in solchen Ansätzen eine wertorientierte Ermittlung des Risikodeckungspotenzials durchzuführen.

Werden in einem Gone-Concern-Ansatz Bilanzwerte als Ausgangsgröße verwendet, so entsteht zunächst ein methodischer Bruch. Die Konsistenz mit der Grundidee des Ansatzes ist nur dadurch zu erreichen, dass diese Werte durch geeignete Korrekturen bereinigt werden und letztendlich der Unternehmensbarwert indirekt ermittelt wird. Die Aufsicht ist sich der methodischen Komplexität bewusst, denen sich Institute bei einem solchen Vorgehen stellen müssen. Die Beurteilung eines solchen Vorgehens hängt in entscheidendem Maße davon ab, welche Auswirkungen diese methodischen Inkonsistenzen auf die Bestimmung der RTF haben.

Ebenfalls methodisch problematisch ist eine Kombination aus wertorientierter Festlegung des Risikodeckungspotenzials und Going-Concern-Ansatz, da die Einhaltung der Kapitalanforderungen der Säule 1 in diesem Fall nicht mehr ohne Weiteres sichergestellt ist. Ursächlich hierfür ist, dass die Säule-1-Kapitalanforderungen auf Bilanzwerten basieren, das Risikodeckungspotenzial im RTF-Konzept jedoch barwertig abgeleitet wird. Die Praxis zeigt, dass eine konsistente Überleitungsrechnung in solchen Fällen nicht gefunden werden kann. Deshalb bedürfen solche Ansätze der Einrichtung eines weiteren, methodisch konsistenten Steuerungskreises.

Risikoarten und Risikoquantifizierung

Die Messung und Steuerung aller wesentlichen Risiken setzt zunächst eine Risikoinventur voraus, also eine vollständige Bestandsaufnahme der Risiken, denen ein Institut ausgesetzt ist. In der Regel beziehen die Institute zumindest Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken (einschl. der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs), operationelle Risiken und Risikokonzentrationen in eine solche Inventur ein. In vielen Fällen noch unzureichend berücksichtigt bleibt hingegen das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten. Weitere, eher schwer

... und inkonsistente Methoden

Risikoinventur

quantifizierbare Risiken wie strategische Risiken, Geschäftsrisiken und Reputationsrisiken werden bei den methodisch fortgeschrittenen Instituten auf Basis von Szenarioanalysen ermittelt und ansonsten oftmals über einen pauschalen Betrag für sonstige Risiken einbezogen. Weil die Geschäftsmodelle der deutschen Kreditinstitute sehr heterogen sind, können in den MaRisk nur Regelbeispiele für wesentliche Risiken genannt werden. Aufgrund fehlender allgemein gültiger Definitionen für die weiteren Risikoarten stehen die Institute vor der Aufgabe, eigenständig eine umfassende und eindeutige Identifizierung ihrer Risiken durchzuführen. Eine solche Flexibilität der Institute ist auch notwendig, um eine Abgrenzung der Risikoarten zu erzielen, die mit der institutsinternen Steuerungsphilosophie im Einklang steht.

*Wahl und
Anwendung
von Methoden*

Zwar hat die Wahl der geeigneten Methode zur Risikomessung entsprechend dem Proportionalitätsprinzip zu erfolgen; die praktische Anwendung einer bestimmten Risikomessmethode kann dagegen nur noch in äußerst begrenztem Umfang dem Proportionalitätsgedanken unterliegen. Entscheidet sich ein Institut mit überschaubarer, einfacher und risikoarmer Geschäftstätigkeit für eine fortgeschrittene Methode zur Risikoquantifizierung, so kann es sich hinsichtlich der anzulegenden Maßstäbe für deren Anwendung nicht auf seine geringe Größe oder die geringe Komplexität seiner Geschäfte berufen. Vielmehr bedeutet Proportionalität in diesem Zusammenhang, dass auch dieses Institut die anspruchsvollen Voraussetzungen und Bedingungen für die sachgerechte Anwendung der von ihm gewählten Risikoquantifizierungsmethode erfüllen muss.

*Komplexität von
Kreditportfoliomodellen*

Besonders gut lässt sich dies bei der Messung der Adressenausfallrisiken am Beispiel von Kreditportfoliomodellen veranschaulichen (vgl. Erläuterungen auf Seite 37 f.). Während große, methodisch fortgeschrittene Institute eher in der Lage sind, die umfangreichen Anforderungen zu erfüllen und die notwendigen Ressour-

cen für eine angemessene Anwendung, Parametrisierung und Validierung eines Kreditportfoliomodells aufzubringen, haben kleine und mittlere Institute häufig Probleme mit der nach den MaRisk geforderten kritischen Analyse der Risikoquantifizierungsverfahren. Institute müssen sich in jedem Fall der Grenzen eines komplexen Verfahrens bewusst sein, die sich insbesondere aus vereinfachenden Modellannahmen und der zur Parameterschätzung verwendeten Datenbasis ergeben. Bei bankgeschäftlichen Prüfungen der Bundesbank zeigt sich, dass sich viele Banken mit wesentlichen Modellannahmen, der Qualität der Datenbasis und den Modellergebnissen noch nicht hinreichend kritisch auseinander setzen. Institute, deren Ressourcen im Risikomanagement nicht ausreichen, um die erforderlichen Voraussetzungen zur Anwendung komplexer Modelle zu erfüllen, müssen entweder die für komplexe Verfahren erforderliche Methodenkompetenz aufbauen oder ihrer überschaubaren Geschäftstätigkeit und Risikosituation entsprechend auf einfachere Verfahren zurückgreifen, deren angemessene Anwendung sie gewährleisten können.

Eine weitere Herausforderung stellt für Institute die angemessene Berücksichtigung von Credit-Spread- und Migrationsrisiken dar. Weil der Credit-Spread als Risikoaufschlag für kreditrisikobehaftete Positionen gegenüber dem risikolosen und fristenkongruenten Zinssatz unter anderem auch erwartete Migrationen enthält, sind Credit-Spread- und Migrationsrisiken im Rahmen der Risikomessung nicht völlig überschneidungsfrei bestimmbar. Folgerichtig können die Institute den für die RTF-Betrachtung anzusetzenden Risikobetrag um diesen Überlappungseffekt bereinigen. Diese Vorgehensweise muss aber anhand eines fundierten Ansatzes gegenüber der Aufsicht untermauert werden, der auch die zeitliche Stabilität des Effekts angemessen berücksichtigt. Die Aufsichtspraxis zeigt, dass die hierfür genutzten Verfahren der Institute diesen Anforderungen derzeit in der Regel nicht genügen.

*Credit-Spread-
und Migrations-
risiken*

Kreditportfoliomodelle zur Adressrisikosteuerung

Zahlreiche Institute setzen Kreditportfoliomodelle als zentrales Instrument zur Quantifizierung und Steuerung ihrer Adressenausfallrisiken ein. Primär handelt es sich dabei erwartungsgemäß um große, methodisch fortgeschrittene Häuser. Jedoch entscheiden sich auch viele Sparkassen und genossenschaftliche Institute für die Nutzung von im Verbund entwickelten Systemen.

Kreditportfoliomodelle dienen dazu, den innerhalb des Risikobetrachtungshorizonts möglichen unerwarteten Verlust zu quantifizieren, das heißt den Verlust, der über den Erwartungswert hinausgeht. Hierzu ermitteln die Modelle durch umfangreiche Simulationen oder analytische Näherungen die Wahrscheinlichkeitsverteilung der künftigen bonitätsbedingten Wertveränderungen des Kreditportfolios. Ob es sich bei den betrachteten Wertentwicklungen um Veränderungen der Barwerte oder aber der sich aus den entsprechenden Rechnungslegungsstandards ergebenden bilanziellen Wertansätze kreditrisikobehafteter Positionen handelt, hängt von der Art des Modells ab. Die entsprechenden Werte müssen jedoch methodisch zum Steuerungsansatz des Instituts passen.

Als Risikomaß für den unerwarteten Verlust wird häufig immer noch ausschließlich der Value-at-Risk (VaR) herangezogen. Alternative Risikomaße, wie zum Beispiel der Expected Shortfall (ES), haben in Kreditinstituten bislang kaum Verbreitung gefunden. Während der VaR den möglichen Verlust angibt, der mit der dem gewählten Konfidenzniveau entsprechenden Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird und damit das darüber hinausgehende Verlustpotenzial völlig ausblendet, gibt der ES die erwartete Verlusthöhe bei Überschreitung des

VaR wieder. Konzeptionelle Unterschiede zwischen den in der Kreditwirtschaft etablierten Modellen, die meist auf den aus der Literatur bekannten Ansätzen wie Credit Metrics, CreditPortfolioView oder Credit Risk+ aufbauen, bestehen hinsichtlich der abgebildeten Aspekte des Adressenausfallrisikos, der zugrunde gelegten Verteilungsannahmen für die Anzahl der Ausfälle und der Verlusthöhe bei Ausfall. Alle gängigen Ansätze bedienen sich jedoch der Annahme bedingt unabhängiger Ausfall- oder Migrationsereignisse.

Als Eingabedaten wird neben den Positionsdaten je nach Modell eine Vielzahl verschiedener Parameter benötigt, welche einer sachgerechten Schätzung bedürfen. Dazu gehören unter anderem Ausfall- und Migrationswahrscheinlichkeiten, Verlusthöhen bei Ausfall und deren Verteilungsparameter sowie Cashflow-Strukturen der einzelnen Positionen und risikoadäquate Diskontierungszinssätze und nicht zuletzt Korrelationsparameter. Viele Modelle beziehen dabei einige dieser Input-Daten aus komplexen Vorverarbeitungssystemen.

Für viele Institute ist das größte Hindernis auf dem Weg zu einer sachgerechten Modellanwendung nach wie vor die Datenbasis. Am weitesten fortgeschritten ist die Mehrheit der deutschen Institute bei der Schätzung der auch aus dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) bekannten Parameter wie Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten bei Ausfall. Die größte Herausforderung besteht aber wegen der erforderlichen Länge der Zeitreihen immer noch bei der Bestimmung der Korrelationsparameter, insbesondere wenn diese aus Ausfalldaten geschätzt werden sollen.

Ähnlich wie bei den aus Säule 1 bekannten IRB-Ansätzen sind auch bei Kreditportfolio-modellen Pool-Verfahren weit verbreitet. Die Vorteile liegen dabei neben der Reduzierung des Aufwandes für Entwicklung und Pflege der Systeme in der Erweiterung der knappen Datenbasis. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass für eine sinnvolle Schätzung von Parametern die einfließenden Daten und die zugrunde liegenden Kreditprozesse hinreichend übertragbar sein müssen. Schwierigkeiten ergeben sich bereits bei der einheitlichen Definition und Erfassung von Ausfällen und Verlusten sowie einer vergleichbaren Sicherheitsermittlung; darüber hinaus gibt es viele weitere Fragen, wie zum Beispiel, ob für Kreditportfolios in verschiedenen Regionen dieselben Korrelationen verwendet werden dürfen. Der Umgang mit solchen Problemen erfordert nicht zuletzt eine umfangreiche und sorgfältige quantitative und

qualitative Validierung durch Institute und Modellentwickler. Die sachgerechte Beurteilung bedarf weiterhin eines intensiven Dialogs zwischen den Beteiligten und mit der Aufsicht.

Marktpreisrisiken

Bei der Quantifizierung von Marktpreisrisiken setzen deutsche Institute etablierte Verfahren ein, mit denen sie über verschiedene Marktphasen hinweg Erfahrungen sammeln konnten. Diese Verfahren haben in der Vergangenheit eine zuverlässige Risikosteuerung ermöglicht, sind in der Finanzmarktkrise aber an ihre Grenzen gestoßen. Auch bei der Integration von komplexen Produkten in die Marktpreisrisikomessung werden oftmals wesentliche Defizite der eingesetzten Verfahren sichtbar. Deshalb ist in den MaRisk der Grundsatz verankert, dass sich Institute bereits im Vorfeld des erstmaligen Erwerbs oder der Emission derartig komplexer Produkte Gedanken über deren Abbildung in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen machen müssen. Dies gilt auch für Fondsanteile, für deren Berücksichtigung eine Durchschau auf die Einzelpositionen bankaufsichtlich gefordert wird. Zu methodischen Hürden bei der Integration von Marktpreisrisiken in RTF-Konzepte vergleiche

die Erläuterungen auf S. 39 f. zum Risikobetrachtungshorizont.

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch haben in vielen Instituten aufgrund ihres Schwerpunkts im Kredit- und Einlagengeschäft und der damit verbundenen volkswirtschaftlich wichtigen Fristentransformation eine besondere Bedeutung. Die zur Messung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch gewählten Methoden und Verfahren müssen im Einklang mit dem RTF-Steuerungsansatz stehen. Es können sowohl periodenorientierte als auch barwertige Ansätze verwendet werden. Die barwertigen Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung von ± 200 Basispunkten auf die Eigenmittel sind bereits gemäß Rundschreiben 11/2011 (BA)³ zu ermitteln und der Aufsicht zu melden. Die interne Messung

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

³ Siehe: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Rundschreiben_Bafin/2011_11_zinsaenderungsrisiken_rundschreiben.pdf.

Risikobetrachtungshorizont

Ziel eines jeden Verfahrens zur Sicherstellung der RTF ist es, die Überlebensfähigkeit des Instituts über den gesamten Risikobetrachtungshorizont hinweg sicherzustellen; üblicherweise wird dieser für alle Risikoarten gleichermaßen auf ein Jahr festgelegt.

Das bedeutet für den Bereich der Marktpreisrisiken, dass auch bei einer geringeren Haltedauer einzelner Positionen durch Handel oder zwischenzeitliche Glattstellungen insgesamt nicht mehr Risikodeckungspotenzial aufgezehrt werden darf als für diese Risiken insgesamt für den gesamten Risikobetrachtungshorizont allokiert ist. Weil dieses ökonomische Prinzip vielfach von Instituten missachtet wurde, bedurfte es einer entsprechenden Klarstellung durch die Aufsicht in Tz. 95 des RTF-Leitfadens.

Für die Bankpraxis hat dies zur Konsequenz, dass Haltedauerannahmen unterhalb von 250 Handelstagen möglich sind und im Einklang mit einer ökonomischen Betrachtung über einen Jahreshorizont im Einklang stehen können. Sofern aber Haltedauerannahmen unterstellt werden, die kürzer sind als der Horizont der RTF-Betrachtung, sind von Instituten geeignete Annahmen zur weiteren Entwicklung ihrer Marktpreisrisiken für die verbleibende Zeit des Risikobetrachtungshorizonts zu treffen. Im unten stehenden Schaubild sind mehrere in der Praxis beobachtbare Verfahren zur konsistenten Überführung der Haltedauer auf den Risikobetrachtungshorizont dargestellt. Am häufigsten ist die Skalierung des Risikos der Einzelpositionen auf einen Jahreshorizont zu beobachten. Methodisch fortgeschrittene Institute versuchen, ihre konkrete Limit-

Vier Methoden zur Integration des Marktpreisrisikos in einen einheitlichen Risikobetrachtungshorizont

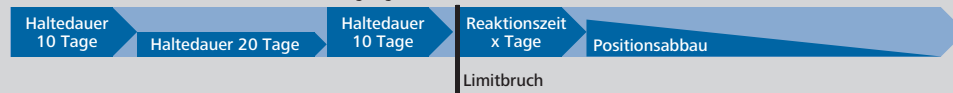
– Skalierung des Risikos der Einzelpositionen auf 250 Handelstage:

Unterstellung von unveränderten Einzelpositionen im Portfolio über den gesamten Risikobetrachtungshorizont und entsprechende Multiplikation des auf Basis einer kürzeren Haltedauer gemessenen Risikowertes mit einem Faktor.



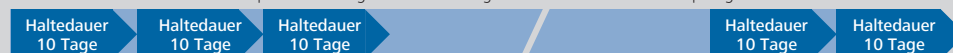
– Simulation:

Berücksichtigung realistischer Portfolioumschichtungen während des Risikobetrachtungshorizonts sowie antizipierter Maßnahmen des Instituts beim Überschreiten eines im Vorfeld festgelegten Risikolimits durch das aktuelle Risikoniveau (Limitbruch).



– Konstantes Risikoniveau (constant level of risk):

Unterstellte Neuinvestition in Einzelpositionen vergleichbaren Risikogehaltes nach Verkauf der ursprünglichen Positionen.



– Vollständiger Positionsabbau vor Ende des Risikobetrachtungshorizonts (Ausnahme):

Abbau oder Absicherung des Risikos deutlich vor dem Ende des Risikobetrachtungshorizonts und daraus resultierender Verzicht auf die potenziellen Erträge.



Risikobetrachtungshorizont (RTF) 1 Jahr

struktur, Erkenntnis- und Reaktionszeiten, Marktliquiditätsaspekte sowie die verfolgten Handelsstrategien im Rahmen einer Simulationsrechnung abzubilden. In Anlehnung an die Verfahren der Säule 1 zur Messung von Ausfall- und Migrationsrisiken im Rahmen der Incremental Risk Charge kann auch auf die zugrunde liegende Methodik des „constant level of risk“ zurückgegriffen werden.

Eine letzte denkbare Möglichkeit wäre noch die Unterstellung eines Positionsabbaus (oder eines Hedgings) vor dem Ende des Risikobetrachtungshorizonts. Eine solche Annahme impliziert, dass es zu einer abrupten Geschäftsverminderung oder gar -einstellung kommt, und verlangt deshalb eine intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschäftsmodell und den Ertragsquellen. Solche wenig konservativen Annahmen müssten von Instituten nicht nur

auf theoretischer Basis gerechtfertigt, sondern auch vor dem Hintergrund realer Situationen aus der Praxis nachgewiesen werden. Die jüngsten Erfahrungen im Rahmen der Finanzmarktkrise lassen bei vielen Marktteilnehmern am nötigen Willen und der ökonomischen Fähigkeit zu einem solchen Vorgehen zweifeln.

und Steuerung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sollte jedoch auch weitere Szenarien jenseits dieses Zinsschocks in Betracht ziehen. Eine ausschließliche Berücksichtigung einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve dürfte in den meisten Fällen nicht ausreichend sein.

Operationelle Risiken

Auch operationelle Risiken sind für die meisten Institute wesentliche Risiken. Die Schadensfälle der jüngsten Vergangenheit in den Bereichen der Rechtsrisiken und des internen Betrugs zeigen, dass eine Auseinandersetzung mit dieser Risikoart nicht nur auf prozessualer Ebene nötig ist, sondern dass auch Kapital im Rahmen der RTF reserviert werden muss. Nach einer entsprechenden Klarstellung in den MaRisk 2009⁴⁾ werden von nahezu allen Instituten operationelle Risiken als wesentliche Risiken in Risikotragfähigkeitskonzepten berücksichtigt.

In der Regel weitere Risiken bei Instituten vorhanden

Über die bereits genannten „klassischen“ Risikoarten hinaus identifizieren Institute in der Regel noch weitere Risiken. Deren Abgrenzung

ist dabei zwischen den Instituten sehr unterschiedlich. Gelegentlich werden weitere Risiken auch als Unterkategorie eines anderen Risikos erfasst (z. B. als Teil des operationellen Risikos). Auch für die weiteren Risiken müssen Institute mit ihrer Risikoinventur ermitteln, ob es sich um wesentliche Risiken im Sinne der MaRisk handelt. Falls ja, haben Institute für die betreffenden Risiken, wie für die übrigen wesentlichen Risiken, eine angemessene Abbildung in der RTF-Rechnung sicherzustellen. Der Aufsicht ist bekannt, dass noch nicht alle Institute über ausgereifte Verfahren oder über eine ausreichende Datenbasis verfügen, um diese Risiken zu quantifizieren. Es ist aber nicht akzeptabel, die betreffenden Risiken deshalb komplett aus der RTF-Betrachtung auszuklammern; vielmehr ist es in diesen Fällen erforderlich, auf Basis einer Plausibilisierung einen nachvollziehbaren Risikobetrag festzulegen. Die Plausibilisierung kann zum Beispiel anhand

⁴ Vgl.: AT 2.2 Tz.1 MaRisk (2012).

einer qualifizierten Expertenschätzung oder durch den Einsatz von Stresstests erfolgen. Sollten sich einzelne Risiken aufgrund ihrer Eigenart nicht sinnvoll in der RTF berücksichtigen lassen, so ist dies vom jeweiligen Institut nachvollziehbar zu begründen. Dies betrifft zum Beispiel das Liquiditätsrisiko im engeren Sinn, welches die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit umfasst. Das Refinanzierungsrisiko, das heißt, das Risiko, das sich aus höheren Refinanzierungskosten ergibt, ist hingegen aufgrund seines ertrags- und vermögensschädigenden Potenzials in der RTF-Betrachtung zu berücksichtigen, sofern es wesentlich ist. Unabhängig von der Berücksichtigung in der RTF haben Institute alle Risiken angemessen in die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzubeziehen.

Aggregation der Einzelrisiken zum Gesamtrisiko

Gemäß MaRisk haben Institute auf Grundlage des Gesamtrisiko profils sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken durch das Risikodeckungspotenzial laufend abgedeckt sind und damit die RTF gegeben ist. Hierfür sind die Beiträge der verschiedenen wesentlichen Risiken in konsistenter und systematischer Weise zu einem Gesamtrisiko zu aggregieren und dem Risikodeckungspotenzial gegenüberzustellen.

Berücksichtigung risikomindernder Diversifikationseffekte

In der Vergangenheit haben sich von Instituten berücksichtigte risikomindernde Diversifikationseffekte zwischen Risikoarten beim tatsächlichen Eintritt des Risikofalls oftmals als nicht belastbar herausgestellt. Vielmehr zeigen Analysen der Bundesbank, dass gerade in wirtschaftlichen Stresszeiten das Gesamtrisiko die Summe der Einzelrisiken aufgrund von Ansteckungseffekten übersteigen kann. Die aufsichtliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Berücksichtigung von Diversifikationseffekten fand bereits Eingang in die MaRisk-Novelle von 2010. Risikomindernde Diversifikationseffekte müssen demnach auf Annahmen basieren, die auf eine Analyse der institutsindividuellen Verhältnisse zurückgehen, anhand repräsentativer Daten ermittelt und so konservativ geschätzt werden, dass sie auch in konjunkturellen Abschwungphasen sowie bei ungünstigen Marktverhältnissen als ausreichend stabil angenom-

men werden können. Aktuelle Erkenntnisse aus der Praxis zeigen, dass die wenigen Institute, die Diversifikationseffekte zwischen Risikoarten geltend machen wollen, daran scheitern, den empirischen Nachweis der unterstellten Diversifikation zu führen. Die Aufsicht sieht sich daher in ihrem restriktiven Vorgehen bestätigt.

■ Risikodeckungspotenzial

Der Umfang und die Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials stehen in engem Zusammenhang mit dem zur Sicherstellung der RTF gewählten Ansatz. Institute, die einen Gone-Concern-Ansatz gewählt haben, können in das Risikodeckungspotenzial alle Kapitalbestandteile einbeziehen, die im angenommenen Fall einer möglichen Liquidation verlustabsorbierend wären. Demgegenüber geht die Definition des Risikodeckungspotenzials bei Instituten mit einem Going-Concern-Ansatz von der aus Säule 1 (SolvV) stammenden Nomenklatur der Eigenmittel aus. Für Zwecke der internen Risikosteuerung kann daher höchstens der nach Abzug aufsichtlicher Kapitalanforderungen verbleibende und bei Fortführung verfügbare Teil des Kapitals als Risikodeckungspotenzial dienen.

Bestandteile des Risikodeckungspotenzials

Im Zusammenhang mit einer bilanzorientierten Ableitung des Risikodeckungspotenzials wurde besonders intensiv über den Umgang mit erwarteten Gewinnen aus bereits kontrahiertem Geschäft und mit stillen Lasten diskutiert. In Going-Concern-Ansätzen ist es weitverbreitete Praxis, auch potenziell verlustabsorbierend wirkende Plangewinnbestandteile den quantifizierten Risiken gegenüberzustellen. Zu einer auf die vorhandene Substanz abstellenden RTF-Betrachtung – wie sie im Übrigen auch die aufsichtliche Säule 1 vornimmt – steht es zunächst im Widerspruch, erwartete Vermögenszuwächse als geeignetes Polster für die Materialisierung von Risiken anzusehen. Im Rahmen der ökonomischen Betrachtung in Säule 2 kann es jedoch akzeptabel sein, bei konservativer Ermittlung von Gewinnkomponenten diese im

Plangewinne

Rahmen von Going-Concern-Ansätzen im Risikodeckungspotenzial anzusetzen. Eine konservative Ermittlung setzt aber voraus, dass potenzielle Ergebnisschwankungen, beispielsweise durch geeignete Abschläge oder eine explizite Modellierung von Geschäftsrisiken, angemessen berücksichtigt werden.

Stille Lasten ...

Unabhängig vom gewählten Steuerungsverfahren müssen sich Institute mit ihren aus der Abweichung zwischen Marktwerten und Bilanzansätzen in der Rechnungslegung resultierenden stillen Lasten befassen. Stille Lasten signalisieren, dass die bilanziellen Wertansätze nicht der aktuellen ökonomischen Lage entsprechen. Aus der Logik eines Gone-Concern-Ansatzes heraus folgt eine zwingende Berücksichtigung stiller Lasten im Rahmen der RTF, entweder risikoe erhöhend oder das Risikodeckungspotenzial mindernd, um das angestrebte Ziel des jederzeitigen Gläubigerschutzes sicherstellen zu können. Bei Going-Concern-Ansätzen hingegen ist zunächst keine Berücksichtigung der stillen Lasten erforderlich, sofern Durchhaltewille und Durchhaltefähigkeit sowie die angenommene Wertaufholung zweifelsfrei gegeben sind. Über die Definition methodisch konsistenter Verfahren hinaus verfolgt die Säule 2 aber insbesondere das Ziel einer ökonomischen Sichtweise auf die RTF der Institute. Die MaRisk fordern deshalb nicht nur das Sichtbarmachen von Grenzen und Beschränkungen der eingesetzten Methoden und Verfahren, sondern explizit auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten. Es ist deshalb konsequent, von Instituten mit erheblichen stillen Lasten eine Berücksichtigung derselben auch im Falle einer RTF-Betrachtung in Going-Concern-Ansätzen zu fordern, sofern kein paralleler steuerungsrelevanter Gone-Concern-Ansatz implementiert wurde, in dem die stillen Lasten per se zu berücksichtigen sind. Der RTF-Leitfaden macht dieses methodische Verständnis der Bankenaufsicht zum Umgang mit stillen Lasten transparent.

... und stille Reserven

Dem ökonomischen Ansatz von Säule 2 folgend gibt es eine Symmetrie zwischen stillen

Lasten und stillen Reserven. Letztere können bei bilanzorientierten Ansätzen grundsätzlich dem Risikodeckungspotenzial hinzugerechnet werden. Allerdings erwartet die Aufsicht, dass Institute dabei den Unwägbarkeiten und Grenzen bezüglich der Hebbarkeit der stillen Reserven innerhalb ihres RTF-Ansatzes Rechnung tragen.

■ Kapitalplanung

Mit der Forderung nach einer Abdeckung der wesentlichen Risiken durch Risikodeckungspotenzial stellt die Kapitalplanung ein unverzichtbares Element der längerfristigen Sicherstellung der RTF dar. Entsprechend hat die Aufsicht Anforderungen an einen zukunftsgerichteten mehrjährigen Kapitalplanungsprozess als Ergänzung des RTF-Konzepts (mit seinem üblicherweise einjährigen Horizont) formuliert und damit die Pflicht und Verantwortung für eine angemessene regulatorische wie interne Kapitalausstattung der Institute unterstrichen.

Verpflichtung zum zukunftsgerichteten Kapitalplanungsprozess

Im Kapitalplanungsprozess müssen die Institute den regulatorischen und internen Kapitalbedarf rechtzeitig identifizieren und diesen Bedarf frühzeitig auch unter ungünstigen Rahmenbedingungen mittels geeigneter Maßnahmen decken. Da eine weit in die Zukunft reichende Betrachtung wie eine mehrjährige Kapitalplanung mit vielfachen Unsicherheiten behaftet ist, muss der Kapitalplanungsprozess nicht so umfassend wie die RTF-Analyse sein, sondern wird oftmals auf eine eher grobe Abschätzung des Kapitalbedarfs jenseits des RTF-Horizonts hinauslaufen. Als wesentliche Aspekte der Kapitalplanung sollen Institute die Veränderung der eigenen Geschäftstätigkeit, der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds berücksichtigen. Auch unerwartete, adverse Entwicklungen sind in die Kapitalplanung einzubeziehen, um so die Sensibilität der Institute gegenüber kritischen Situationen zu erhöhen und daraus notwendige Steuerungsimpulse zu erhalten. Im Rahmen von unterschiedlichen Szenarien sind demnach

Regulatorischer und interner Kapitalbedarf

auch solche Entwicklungen zu betrachten, die von den Erwartungen und Annahmen der Planungsprozesse abweichen.

Verknüpfung von Risiko und Ertrag noch verbesserungswürdig

Ein zukunftsorientierter Kapitalplanungsprozess ist nicht nur international üblich, sondern insbesondere auch bei großen deutschen Kreditinstituten als integraler Bestandteil der mittelfristigen Geschäftsplanung implementiert und die Basis für grundsätzliche strategische Überlegungen. Die Institute schöpfen die Möglichkeit nicht umfassend aus, die Kapitalplanung auch für die längerfristige Risikobetrachtung einzusetzen, aus der sie Steuerungsimpulse für ihre Risikosituation entnehmen. Die Praxis zeigt weiterhin, dass nicht alle Institute möglichen adversen Entwicklungen im Rahmen der Kapitalplanung ausreichend Bedeutung beimessen und daher limitierende Faktoren bei der Kapitalbeschaffung mitunter zu wenig einbeziehen.

Regulatorischer Kapitalbedarf im Fokus

Die Operationalisierung der Kapitalplanung erfolgt für den regulatorischen Kapitalbedarf in der Praxis üblicherweise über die Definition von Mindestkapitalquoten (z. B. Kernkapitalquote), für den internen Kapitalbedarf über die Definition von Mindestrisikodeckungsquoten zur Sicherstellung der RTF. Aufgrund ihrer Standardisierung und ihrer Vergleichbarkeit liegen die regulatorischen Kapitalquoten verstärkt im Fokus externer Beobachter wie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) oder der Ratingagenturen. Institute haben darauf zu achten, dass sie die Anforderung der MaRisk, gleichermaßen den regulatorischen und den internen Kapitalbedarf im Kapitalplanungsprozess angemessen zu berücksichtigen, erfüllen.

Aufsichtliche Maßnahmen im SREP

Intensive Überprüfung des ICAAP im SREP

Die Baseler Säule 2 enthält neben den ICAAP-Anforderungen an Institute als zweites wesentliches Element, dass sich die Aufsicht im SREP intensiv mit den Methoden, Prozessen, Verfahren und Strategien der einzelnen Institute auseinandersetzt und diese hinsichtlich ihrer Ange-

messenhaft bezüglich einer dauerhaften Sicherstellung der RTF beurteilt. Die deutsche Aufsicht ist davon überzeugt, dass der SREP auf der Analyse und Beurteilung der institutseigenen Informationen, Methoden sowie der damit abgeleiteten Risikozahlen basieren muss. Die Institute sollten ihre Risiken selbst am besten kennen und einschätzen können. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass sich die Aufsicht allein auf Zahlen und Methoden der Institute verleiße. Vielmehr setzt sie sich intensiv mit diesen auseinander und berücksichtigt in ihrer Beurteilung methodische und prozessuale Schwächen der Institute. Dabei misst die Aufsicht der Datenhaltung sowie den Management-Informationssystemen als zentralen Voraussetzungen für ein funktionierendes Risikomanagement eine wachsende Bedeutung bei und wird dies auch bei der Beurteilung des ICAAP verstärkt in den Fokus rücken.⁵⁾

Zum SREP gehört auch, dass geeignete bankaufsichtliche Maßnahmen ergriffen werden, um in der institutsindividuellen Risikomessung und -steuerung identifizierte Mängel abzustellen. Ganz im Sinne des präventiven, qualitativen Charakters der Säule 2 vertritt die deutsche Aufsicht dabei seit jeher die Auffassung, dass erkannte Schwächen im Risikomanagement eines Instituts zeitnah zu beseitigen sind. Die Erfahrung zum Beispiel im Bereich der internen Marktrisikomodelle zeigt jedoch auch, dass flankierend erhobene Kapitalzuschläge für Institute einen Anreiz zur zügigen Beseitigung methodischer beziehungsweise prozessualer Schwächen bilden. Darüber hinaus kann in diesen Fällen das zusätzliche Kapital von den Prozessschwächen verursachte potenzielle Verluste absorbieren. Zusätzlich wirkt es risikobegrenzend, da dieses Kapital nicht zur Unterlegung neuer Geschäfte genutzt werden kann. Der Einsatz von Kapitalzuschlägen ist insbesondere sinnvoll, solange Defizite bestehen die sich unmittelbar auf die RTF auswirken, wie beispiels-

Maßnahmen bei Mängeln

⁵ Vorgaben hierzu sind durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeitet worden. Vgl.: BCBS 239 – Principles for effective Risk Data Aggregation and Risk Reporting.

weise eine unvollständige Berücksichtigung von Risiken.

Ausgehend von diesen Erfahrungen und Überlegungen macht die deutsche Aufsicht vom Mittel der Kapitalzuschläge bereits jetzt öfter als bisher Gebrauch und beabsichtigt, dieses Instrument zukünftig systematisch einzusetzen, ohne dabei jedoch ihren grundsätzlich auf die Prozessqualität ausgerichteten Fokus aufzugeben. Die Aufsicht plant nicht, ein aufsichtseigenes Modell zur Risikomessung zu implementieren. Ihr Ziel ist es vielmehr, dass die Institute im ICAAP eigenverantwortlich und aus dem eigenen ökonomischen Interesse heraus ihre Risiken ganzheitlich identifizieren, messen und steuern, denn eine funktionierende institutsinterne Risikosteuerung ist ein wesentlicher Faktor für die Stabilität des Bankensystems.

Europäische Vorgaben

Die deutsche Aufsicht agiert allerdings in der Säule 2 in einem zunehmend europäisch regulierten Rahmen. Die EBA hat bereits in der Vergangenheit Leitlinien zu ICAAP-Themen verabschiedet. Zusätzlich arbeitet sie daran, auch die Aufsichtsprozesse in der Säule 2 über Leitlinien zu harmonisieren. Diese Bestrebungen sind auch im Zusammenhang mit dem kommenden einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism: SSM) unter dem Dach der Europäischen Zentralbank zu sehen. Derzeit unterscheiden sich die nationalen Säule-2-Aufsichtsprozesse in Europa noch erheblich. Viele andere Länder verfolgen eher einen sogenannten Säule-1-Plus-Ansatz, in dem der SREP darauf ausgerichtet ist, von der Säule 1 nicht erfasste Risiken mit Hilfe aufsichtlicher Modelle zu quantifizieren und Instituten Kapitalzuschläge aufzuerlegen. Es ist derzeit nicht abzusehen, wie sich die europäischen Konvergenzbemühungen auf den SREP für deutsche Institute auswirken werden.

■ Fazit und Ausblick

Institute haben in den vergangenen Jahren große Fortschritte auf dem Weg zu konsisten-

ten Verfahren zur Sicherstellung der RTF gemacht. In der bankaufsichtlichen Praxis ist zu beobachten, dass sektorweit zwischenzeitlich eine höhere Konsistenz bei der Ableitung des Risikodeckungspotenzials erreicht werden konnte. Die im Rahmen von bankgeschäftlichen Prüfungen und regulären Aufsichtsgesprächen geführten Diskussionen betreffen deshalb heutzutage kaum noch methodische Grundsatzfragen, sondern vor allem institutsindividuell geprägte Einzelfragen sowie die prozessuale Einbindung der RTF-Methoden in die Geschäfts- und Risikosteuerung.

Aufgrund der generellen Methodenfreiheit existiert eine Vielzahl von Verfahren zur Messung und Steuerung der Risiken. Anders als bei der Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials ist es hier deutlich schwieriger, übergreifende methodische Grundüberlegungen anzustellen. Die Ereignisse der Finanzmarktkrise, der intensive Dialog zwischen Instituten und Aufsicht sowie die umfangreiche Allokation institutsinterner Kapazitäten haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich die RTF-Steuerungen der deutschen Institute signifikant weiterentwickelt haben und auch einen internationalen Vergleich nicht scheuen müssen.

Der Instrumentenkasten in den Instituten befindet sich in einem deutlich besseren Zustand als vor der Finanzmarktkrise. Hinsichtlich der kritischen Reflektion der Grenzen und Beschränkungen von Risikoquantifizierungsverfahren durch die Institute besteht jedoch noch Nachholbedarf. Insbesondere erwartet die Aufsicht von den Instituten, dass sie sich stärker damit auseinandersetzen, dass Risiken stets auf die Zukunft ausgerichtet sind, wohingegen viele im Einsatz befindliche Risikoquantifizierungsverfahren noch immer ausschließlich oder überwiegend auf Entwicklungen in der Vergangenheit basieren.

Während es im Bereich der RTF-Methoden insgesamt gesehen Fortschritte gab, zeigt das Verhältnis von Risikodeckungspotenzial zu Risiken über Institute und Institutsgruppen hinweg

Hohe Konsistenz beim Risikodeckungspotenzial

Herausbildung von Standards zur Risikoquantifizierung

Fortschritte bei Methoden und Prozessen, ...

... Herausforderungen durch Marktverwerfungen

noch immer eindeutig die tiefen Spuren der Finanzmarktkrise. Neben den Anstrengungen der Institute und der Aufsicht hängt die individuelle RTF-Situation nicht zuletzt von der weiteren Entwicklung an den Finanzmärkten ab. Für die Institute bedeutet diese Unsicherheit, dass sie einerseits an einer nachhaltigen und

dauerhaften Verbesserung der Kapitalbasis arbeiten und andererseits eine vorausschauende Risikomessung vorantreiben müssen. Die Aufsicht ihrerseits ist aufgefordert, für international vergleichbare Anforderungen zu sorgen und bei gleichen Risiken ein vergleichbares Kapitalniveau einzufordern.